

Satzung
zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf,
Abrechnungseinheit 5 (Ortslage Rathewitz) für das
Investitionsjahr 2018

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 ,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf vom 07.06.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf, in der als Anlage 5 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 5, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 5

mit einer Bruttobausumme von:

12.622,39 €

für folgende Baumaßnahme:

- Neubau Straßenbeleuchtung Rathewitz von Haus-Nr. 13 bis Haus-Nr. 17
(12.622,39 €)

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **6.264,49 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 5 der Gemeinde Mertendorf

63.797 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,09819 Euro pro m²

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Mertendorf für das Investitionsjahr 2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertendorf, den 07.12.2018



Armin Kunze
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 12.12.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 12.12.2018



Armin Kunze
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 19.12.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 20.12.2018 in Kraft

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.